

VERTRAGSBESTANDTEILE

1. ALLGEMEINES

Der Benützer bietet hiermit der Fa. NUFA an, ein Fahrzeug der Marke „Renault“ welches nachstehend genauer bezeichnet ist, zu den nachstehend angeführten Bedingungen zu mieten. Ist im Punkt 6.1. kein Mietentgelt vorgesehen, so ist das entstehende Vertragsverhältnis als Leihe anzusehen.

2. FAHRZEUG

Vermietet wird das Fahrzeug:

Sattelzugmaschine RENAULT T 460 4x2 „Lyon“

Pol. Kennzeichen: FK539FR

Fahrgestellnummer: VF611A160FD009611

3. ÜBERGABE UND RÜCKNAHME

- 3.1. Das Fahrzeug wird dem Benützer in gutem Zustand übergeben. Beanstandungen, die der Benützer nicht unmittelbar nach der Übergabe gegenüber der Firma NUFA geltend macht, können nicht berücksichtigt werden.
Das Fahrzeug wird in Rankweil an den Benützer samt Fahrzeugpapieren und einem Satz Fahrzeugschlüssel übergeben.
- 3.2. Der Benützer verpflichtet sich, das Fahrzeug mit den KFZ-Papieren und dem Zubehör in gleichem Zustand wie bei der Übernahme in Rankweil zurückzugeben. Wird der Fa. NUFA bekannt, dass das Fahrzeug nicht gemäss den nachstehenden Bestimmungen benützt wird oder wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgestellt, so ist die Fa. NUFA jederzeit und ohne vorherige Ankündigung berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benützers zurückzuholen. Der Benützer gestattet der Fa. NUFA in einem solchen Fall und zu diesem Zweck, das Betriebsgelände des Benützers zu betreten und verzichtet auf jegliche Rechtsbehelfe gegen eine solche eigenmächtige Rückholung durch die Fa. NUFA. Er wendet keine Besitzstörung ein.
- 3.3. Das Fahrzeug wird mit vollem Dieseltank und AdBlue-Behälter an den Benützer übergeben und ist von diesem ebenfalls vollgetankt zurückzugeben.
- 3.4. Bei etwaigen Schäden bzw. Pannen ist der Benützer verpflichtet, unverzüglich die Fa. NUFA zu informieren und deren Weisungen zu folgen. Für Kosten, welche durch eigenmächtiges Handeln des Benützers entstehen, hat diese selbst aufzukommen.

4. BENUTZUNG DES FAHRZEUGES

- 4.1. Der Benützer ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und die in Österreich und im jeweiligen Ausland geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Aus einer Nichtbeachtung entstehende Kosten für Rechtsverfahren und Strafen sind vom Benützer zu tragen. Insbesondere ist es ihm untersagt, das Fahrzeug folgendermassen zu benützen:
 - a) zum Transport von Gefahrgut
 - b) in Rennen, zu Wettfahrten oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen
 - c) zu Fahrten, bei denen der Benützer unter Einfluss von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten steht oder die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit auf andere Weise massgeblich eingeschränkt ist.
 - d) In Verletzung von Verkehrsvorschriften oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung gelten.
 - e) Durch dritte Personen, es sei denn, es handelt sich um Arbeitnehmer oder direkte Unternehmungsangehörige des Benützers, die seit mehr als einem Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheines (Gruppe C) und über 21 Jahre alt sind oder über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen. In einem solchen Fall haftet der Benützer für den ordnungsgemässen Gebrauch des Fahrzeuges durch seine Arbeitnehmer.
- 4.2. Fahrten mit dem Fahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr ins europäische Ausland sind gestattet. Für Nachweiszwecke erhält der Benützer eine von Fa. NUFA gezeichnete Benützungsbewilligung, welche jedoch nur während des aufrechten Bestandes des Mietverhältnisses verwendet werden darf.
Der Benützer hat dafür Sorge zu tragen, dass den in Geltung stehenden ausländischen Vorschriften, die über die in Österreich in Geltung stehenden Vorschriften hinausgehen, entsprochen wird.
- 4.3. Der Benützer erklärt, im Besitz der entsprechenden Konzession und Zusatzkonzessionen zum gewerbsmässigen Einsatz des Fahrzeuges zu sein.

5. VERSICHERUNG, SELBSTBEHALT, BESTIMMUNGSWIDRIGE BENÜTZUNG

- 5.1. Fa. NUFA erklärt, dass das gegenständliche Fahrzeug vollkaskoversichert ist. Im Falle der Inanspruchnahme der Versicherungsleistung erklärt sich der Benützer verpflichtet, den anfallenden Selbstbehalt zur Versicherungsleistung zu tragen und die Fa. NUFA von allen diesbezüglichen Kosten freizuhalten.
- 5.2. Benützt der Benützer das Fahrzeug in einer Weise, welche die Versicherung von ihrer Leistungspflicht befreit, so haftet der Benützer für sämtliche, der Fa. NUFA aus diesem Vertrag entstehenden Schäden. Er wird die Fa. NUFA diesbezüglich schad- und klaglos halten. Zudem wird er der Fa. NUFA in einem solchen Fall ab Zeitpunkt eines Schadenseintrittes ein angemessenes tägliches Mietentgelt weiter entrichten, bis der Fa. NUFA ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht. Darüber hinaus gehende Ansprüche von der Fa. NUFA bleiben hiervon unberührt.

6. MIETE

- 6.1. Die Fa. NUFA stellt ein Mietentgelt in der Höhe von **€ 144,00 (exkl. MwSt.) pro Tag** in Rechnung. Bei Überschreiten einer täglichen Kilometerleistung von 400 Kilometer wird das Mietentgelt nicht pro Tag verrechnet, sondern werden pro gefahrene Kilometer € 0,33 (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.
- 6.2. Steuern und Abgaben das Mietfahrzeug betreffend, sowie sämtliche Unterwegskosten im In- und Ausland sind vom Benützer zu zahlen. Die Maut in Österreich und Deutschland wird über das Toll-Collect-Gerät abgebucht und dem Benützer gemäss dem mitgelieferten Maut-Nachweis verrechnet. Die Bearbeitungsgebühr beträgt pro Monat € 25,00 (exkl. MwSt.). Sämtliche Mautforderungen sind sofort zur Zahlung fällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges behält sich die Fa. NUFA die Sperrung der OBU vor.
- 6.3. Die Zahlung erfolgt sofort bei Rechnungslegung ohne Abzug.
- 6.4. Für Rückgabeverzug werden € 144,00 (exkl. MwSt.) pro Tag zuzüglich € 0,33 (exkl. MwSt.) pro gefahrenen Kilometer verrechnet.
- 6.5. Dieses Fahrzeug ist mit einem digitalen Tachographen ausgestattet. Die Dokumentationspflicht und Aufbewahrungspflicht obliegt dem Benützer.
Vor Beginn der Fahrt ist da jeweilige Unternehmen vom Benützer mittels Unternehmerkarte anzumelden und bei Rückgabe vom Benützer wieder abzumelden.

7. UNFÄLLE, DIEBSTÄHLE

- 7.1. Ist das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt, so ist dieser innerhalb von 48 Stunden der Fa. NUFA zu melden. Es ist ein Unfallbericht zu erstellen. Daten von Zeugen und beteiligten Fahrzeugen sind aufzunehmen und der Fa. NUFA mitzuteilen. Ansprüche Dritter dürfen nicht anerkannt werden. Der Benützer wird der Fa. NUFA und deren Versicherung bei allen Nachforschungen und Prozessen bestmöglich unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Führt die Missachtung dieser Bestimmungen zur Leistungsfreiheit der Versicherung, so verpflichtet sich der Benützer, die Fa. NUFA schad- und klaglos zu halten.
- 7.2. Diese Verpflichtungen des Benützers gelten im Falle eines Diebstahles oder einer sonstigen Beschädigung des Fahrzeuges (Naturereignis, Vandalismus, etc.) sinngemäss.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
- 8.2. Der Erfüllungsort ist Rankweil. Als Gerichtsstand ist das für Rankweil zuständige Gericht vereinbart.
- 8.3. Die vorliegende Vereinbarung regelt das Mietverhältnis umfassend. Mündliche Nebenabreden bestehen keine. Alle Wertangaben in diesem Vertrag verstehen sich exkl. MwSt. Wird das Angebot angenommen, so sind Änderungen und Ergänzungen des zustande kommenden Vertragsverhältnisses nur wirksam, wenn darüber neuerlich ein schriftliches Angebot des Benützers vorliegt, welches von Fa. NUFA in der darin genannten Art angenommen wurde.
- 8.4. Dieser Mietantrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die Fa. NUFA erhält. Der Benützer erhält eine Kopie.